

Kurzzeitpflege

Eine Leistung der Pflegeversicherung

Pflegegrad 2 bis 5	1.612 Euro
--------------------	------------

Ein Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht, wenn

- häusliche Pflege zeitweise nicht oder noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann (Urlaub, Kur)
- teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege) nicht ausreicht besonders
- in einer Übergangszeit, etwa im Anschluss an eine stationäre Behandlung
- in Krisensituationen

Der Pflegebedürftige erhält

- bis zu 1.612 Euro für pflegebedingte Aufwendungen
- für maximal 4 Wochen (28 Tage) je Kalenderjahr. Die Leistungen müssen nicht in vier aufeinander folgenden Wochen in Anspruch genommen, sondern können über das Jahr verteilt werden.
- Die Leistungen der Verhinderungspflege können zur Finanzierung der Kurzzeitpflege hinzugenommen werden. Maximaler Anspruch 8 Wochen und **3.224 Euro**.
- Das monatliche **Pflegegeld wird nur zur Hälfte** weiterbezahlt.

Bedingung: Kurzzeitpflege muss in einer stationären Einrichtung erfolgen.

Die Hotelkosten (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten) muss der Pflegebedürftige selbst tragen.